

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 122. Ratssitzung vom 11. April 2012

2590. 2011/493

Weisung vom 14.12.2011:

Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung, Änderung Zonenplan und Bauordnung Wache Wasserschutzpolizei am Mythenquai, Zürich Enge

Antrag des Stadtrats

1.a) Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage geändert.

1.b) Die Bauordnung wird wie folgt geändert:

Art. 3 Empfindlichkeitsstufen i.S.v. Art. 43 und 44 LSV

Abs. 1 und 2 unverändert

³

Den Wohnzonen-, Kernzonen- und Quartiererhaltungszonengebieten mit einem Wohnanteil von weniger als 90 Prozent, den Zentrumszonen, den Zonen für öffentliche Bauten Oe2 bis Oe5 und Oe7 sowie Reckenholz und *Wasserschutzpolizei Mythenquai*, den Erholungszonen, der Landwirtschaftszone sowie der allgemeinen Freihaltezone und den Freihaltezonen Typus A, C und D wird die Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

Abs. 4 unverändert

Art. 24 Wasserschutzpolizei Mythenquai

¹ Es gelten folgende *Grundmasse*:

Vollgeschosse maximal	3
Anrechenbares Untergeschoss maximal	1
Anrechenbares Dachgeschoss maximal	1
Gebäudehöhe maximal (m ü. M.)	420,00 m ü. M.

²

Vorbehältlich der Bestimmungen über die Strassen- und Wegabstände darf auf die Zonengrenze gebaut werden.

³

Das unterste Geschoss darf ab der Uferlinie 21,00 m in östlicher Richtung und 14,00 m in nördlicher Richtung ins Wasser hineinragen. Zudem sind im Wasser bzw. im Seegrund nur statisch notwendige Einbauten (insbesondere Pfählungen, Stützpfeiler) zulässig. Sie müssen einen Abstand zur seeseitigen Zonengrenze von mindestens 2,0 m einhalten.

⁴

Das zweitunterste Geschoss muss seeseitig einen Abstand von mindestens 2,0 m bis zur östlichen und nördlichen Zonengrenze einhalten. Darüber liegende Vollgeschosse sind bis zur Zonengrenze gestattet.

⁵

Im anrechenbaren Dachgeschoss sind nur Lift und Treppenaufgang einschliesslich Vorraum für Rettungsdienste, eine Helikopteraussenlandestelle für Flüge zur Hilfeleistung sowie nötige technische Einrichtungen gestattet.

⁶

Auf allen Dachflächen sind Solaranlagen zulässig.

⁷

Über und im Wasser sind Einrichtungen zum Anlegen und Festmachen von Schiffen (Stege) zulässig. Sie dürfen über die Zonengrenze hinausragen

2 / 4

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 1a und 1b nach Genehmigung durch die kantonalen Behörden in Kraft.

Kommissionsreferent:

Thomas Schwendener (SVP): *Der überwiegende Teil der Wasserschutzpolizei, der polizeiliche Bereich, ist am Mythenquai stationiert, die zivilen Belange werden im Bereich Tiefenbrunnen geführt. Neu sollen der polizeiliche und der zivile Bereich vollkommen entflochten und auf die zwei Standorte aufgeteilt werden. Die Wache Wasserschutzpolizei Mythenquai ist für polizeiliche Aufgaben, die Seerettung und die Öl- und Chemiewehr zuständig. Ein Neubau des 1952 erbauten Gebäudes ist notwendig, da die Bausubstanz in einem schlechten Zustand ist und sehr enge Platzverhältnisse herrschen. Seit 1999 wurde mit befristet bewilligten Containern eine Notlösung geschaffen. Heute sind am Mythenquai 34 Mitarbeiter und im Tiefenbrunnen 15 Mitarbeiter stationiert. Künftig werden am Mythenquai 41 Mitarbeiter und im Tiefenbrunnen 8 Mitarbeiter stationiert sein. Der Standort Mythenquai ist für die Einsicht in das untere Seebecken optimal gelegen und verkürzt das Ausrücken Richtung Limmat. Auch bei Grossanlässen ist der Standort optimal. Die Ziele aus Sicht der Wasserschutzpolizei sind das Bereitstellen einer zeitgemässen Infrastruktur für alle Mitarbeiter im Schichtdienst – darunter auch die erforderliche Infrastruktur für weibliches Personal –, das Bereitstellen der wichtigsten Einsatzmittel unter einem Dach, die Konzentration von Wache, Kommissariatsleitung und Behandlung von Umweltdelikten, und die Entflechtung des polizeilichen und zivilen Bereichs auf dem Areal Tiefenbrunnen.*

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 118 gegen 0 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der bereinigten Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat überweist die bereinigte Vorlage als Ganzes mit 115 gegen 0 Stimmen an die RedK.

Damit ist beschlossen:

- 1.a) Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage geändert.

1.b) Die Bauordnung wird wie folgt geändert:

Art. 3 Empfindlichkeitsstufen i.S.v. Art. 43 und 44 LSV

Abs. 1 und 2 unverändert

³

Den Wohnzonen-, Kernzonen- und Quartiererhaltungszonengebieten mit einem Wohnanteil von weniger als 90 Prozent, den Zentrumszonen, den Zonen für öffentliche Bauten Oe2 bis Oe5 und Oe7 sowie Reckenholz und *Wasserschutzpolizei Mythenquai*, den Erholungszonen, der Landwirtschaftszone sowie der allgemeinen Freihaltezone und den Freihaltezonen Typus A, C und D wird die Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

Abs. 4 unverändert

Art. 24 Wasserschutzpolizei Mythenquai

¹ Es gelten folgende *Grundmasse*:

Vollgeschosse maximal	3
Anrechenbares Untergeschoss maximal	1
Anrechenbares Dachgeschoss maximal	1
Gebäudehöhe maximal (m ü. M.)	420,00 m ü. M.

² Vorbehältlich der Bestimmungen über die Strassen- und Wegabstände darf auf die Zonengrenze gebaut werden.

³

Das unterste Geschoss darf ab der Uferlinie 21,00 m in östlicher Richtung und 14,00 m in nördlicher Richtung ins Wasser hineinragen. Zudem sind im Wasser bzw. im Seegrund nur statisch notwendige Einbauten (insbesondere Pfählungen, Stützpfeiler) zulässig. Sie müssen einen Abstand zur seeseitigen Zonengrenze von mindestens 2,0 m einhalten.

⁴

Das zweitunterste Geschoss muss seeseitig einen Abstand von mindestens 2,0 m bis zur östlichen und nördlichen Zonengrenze einhalten. Darüber liegende Vollgeschosse sind bis zur Zonengrenze gestattet.

⁵

Im anrechenbaren Dachgeschoss sind nur Lift und Treppenaufgang einschliesslich Vorraum für Rettungsdienste, eine Helikopteraussenlandestelle für Flüge zur Hilfeleistung sowie nötige technische Einrichtungen gestattet.

⁶

Auf allen Dachflächen sind Solaranlagen zulässig.

⁷

Über und im Wasser sind Einrichtungen zum Anlegen und Festmachen von Schiffen (Stege) zulässig. Sie dürfen über die Zonengrenze hinausragen

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 1a und 1b nach Genehmigung durch die kantonalen Behörden in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

4 / 4

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat